

Abschnitt 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS**1.1 Produktidentifikator** STEINWOLLE – Hochaluminiumoxid-, Niedrigsiliciumdioxid-Wolle ²**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Anwendungsempfehlung: Wachstumssubstrat für die Verwendung im Gartenbausektor.

Für physikalische, gesundheitliche und ökologische Aspekte gibt es keine Verwendungen, von denen gemäß REACH abgeraten wird.

Hinsichtlich der Verwendung vor Ort ist das Produkt gemäß den von ROCKWOOL® veröffentlichten technischen Leitlinien zu verwenden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Rockwool B.V. GRODAN
Industrieweg 15
6045 JG Roermond, Niederlande
P.O. Box 1160
6040 KD Roermond, Niederlande

1.4 Notrufnummer

Tel.: +31 475 35 30 20
Fax: +31 475 35 37 16

E-Mail: info@grodan.nl

Abschnitt 2: MÖGLICHE GEFAHREN**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Diesem Produkt sind keine Gefahrenhinweise zugeordnet. GRODAN® Mineralwolle ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ^{iv} über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

2.2 Kennzeichnungselemente

Die allgemeine Schlussfolgerung gemäß der CLP-Verordnung, der REACH-Registrierung und dem Globally Harmonized System (GHS) besteht darin, dass es keine Gefahreneinstufungen gibt, die mit den GRODAN®-Fasern in Bezug auf physikalische, gesundheitliche und ökologische Aspekte verbunden sind.

2.3 Sonstige Gefahren

Der Einsatz von Hochgeschwindigkeits-Schneidwerkzeugen kann Staub erzeugen.
In Kontakt mit konstanter Wärme >175 °C wird das Bindemittel langsam abgebaut.
Einige Verpackungselemente sind entflammbar (Polyethylenfolie und Karton).
Weitere Angaben siehe Abschnitt 8

Es wird seit dem Inkrafttreten der Europäischen Verordnung (EV) über Chemikalien Nr.1907/2006 (REACH) 1. Juni 2007, nur ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) für gefährliche Stoffe und Mischungen/Zubereitungen verlangt. Mineralwoll-Produkte sind Artikel gemäß REACH und daher ist ein SDB nicht juristisch erforderlich. Dennoch hat Rockwool sich entschieden, seine Kunden mit den entsprechenden Informationen mittels beigefügtem Sicherheitsdatenblatt zu versorgen, so dass eine sichere Handhabung und ein sicherer Gebrauch gewährleistet ist.

2) Dieses Produkt gehört zu den HT-Wollen (Hochaluminiumoxid-, Niedrigsiliciumdioxid- (HT) Wolle) (IARC Monographie, 2002)

DATENBLATT ZUM SICHEREN GEBRAUCH

Abschnitt 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Stoff	EG-Nummer^(III)	Gewichtspr ozent (%)	VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, (Version 1/6/2015)	REACH Stoff- Registrierungsnumm er
Steinwolle ^(I)	926-099-9	95 – 100 %	Nicht eingestuft (II)	01-211-947-2313-44
Bindemittel		0 – 5 %	Nicht eingestuft	
Netzmittel		<0,1 %		

(I): Künstlich hergestellte ungerichtete (Silikat-) Fasern mit einem Anteil an Alkali- und Erdalkalimetalloxiden (Na₂O+K₂O+CaO+MgO+BaO) von über 18 Gewichtsprozent und die Bedingungen der Anmerkung Q erfüllend

(II): Nicht mit H351 „kann vermutlich Krebs erzeugen“ eingestuft. Steinwollfasern sind als nicht krebserregend eingestuft gemäß Anmerkung Q der Richtlinie 97/69/EWG und der Verordnung Nr. 1272/2008 (IV)

(III): EG: EG-Nr., die von der Europäischen Kommission zur Kennzeichnung von Stoffen festgelegt wurde

(IV): VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG, und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:02008R1272-20150601&from=EN1/6/2015> (Anmerkung Q) S. 476, Einstufung S. 1376

-Die Produkte enthalten keine SVHC- oder CMR-Stoffe (karzinogen, mutagen, reprotoxisch) gemäß REACH >0,1 %

-Die Produkte enthalten keine gemäß CLP eingestuften Stoffe >0,1 %

Mögliche Kaschierungen: Polyethylenfilm, beschichtetes Papier.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Angaben je nach Expositionsweg:

4.1.1 Einatmen

Von der Expositionsquelle entfernen. Hals ausspülen und Nase schnäuzen, um Staub zu entfernen.

4.1.2 Hautkontakt

Bei Auftreten von Juckreiz verunreinigte Kleidung entfernen und Haut vorsichtig mit kaltem Wasser und milder Seife waschen.

4.1.3. Augenkontakt

Mindestens 15 Minuten mit reichlich Wasser ausspülen.

4.1.4. Verschlucken

Bei versehentlichem Verschlucken reichlich Wasser trinken.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Der mechanische Effekt von groben Fasern in Kontakt mit den oberen Atemwegen, der Haut oder den Augen kann vorübergehende(n) Juckreiz/Unannehmlichkeiten verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Aktion erforderlich.

Bei anhaltenden Nebenwirkungen oder Unannehmlichkeiten durch die oben aufgelisteten Expositionen, medizinischen Rat einholen.

Abschnitt 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

5.1.1. Geeignete Löschmittel

Wasser, Schaum, Kohlendioxid (CO₂) und Löschpulver.

5.1.2. Ungeeignete Löschmittel Keine

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Keine besonderen. Im Falle eines Brandes normalen Körper- und Atemschutz verwenden.

DATENBLATT ZUM SICHEREN GEBRAUCH

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung Die unbeschichteten Produkte sind nicht brennbar, einige Verpackungsmaterialien oder Beschichtungen können jedoch brennbar sein. Dazu gehören unter anderem Kartonagen und Polyethylenfolien.

Abschnitt 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei Vorhandensein hoher Staubkonzentrationen die gleiche persönliche Schutzausrüstung wie in Abschnitt 8 verwenden

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine erforderlich

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vor dem Aufwischen mit Staubsauger aufsaugen oder mit Wasser befeuchten

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 für weitere Details

Abschnitt 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Keine spezifische Maßnahme. Vorzugsweise ein Messer zum Schneiden verwenden. Wenn ein Elektrowerkzeug verwendet wird, muss es mit einer effizienten Luftabsaugung ausgestattet sein.

Für ausreichende Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Siehe Abschnitt 8.

Vermeiden Sie unnötige Handhabung des unverpackten Produkts. Siehe Abschnitt 8.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Geeignete Lagerbedingungen Produkte trocken lagern. Wenn möglich Materialien in Originalverpackung lagern.

Materialien ohne Verpackung sollten immer trocken gelagert werden.

Unverträgliche Materialien Keine

Verpackungsmaterial Produkte werden in Polyethylenfolie oder Karton auf Holzpaletten verpackt

Abschnitt 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatz-Expositionsgrenzwerte (WEL) dürfen nicht überschritten werden (Summe der lungengängigen Fasern, über 8 Stunden gewichtete Durchschnittswerte). Die Luftkonzentration der inhalierbaren Fasern liegt unter normalen Arbeitsbedingungen unter 0,5 pro cm³.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen

(a) Augenschutz

Tragen Sie eine Schutzbrille wenn Sie über Kopf arbeiten. Es wird ein Augenschutz nach EN 166 empfohlen

(b) Hautschutz,

(i) Handschutz

Verwenden Sie Handschuhe, um Juckreiz in Übereinstimmung mit EN 388 zu vermeiden

(ii) Sonstiges

Bloße Haut bedecken

(c) Atemschutz

Bei Arbeiten in unbelüfteten Bereichen oder bei Arbeiten, die Emissionen von Staub erzeugen können, eine Einweg-Gesichtsmaske tragen. Empfohlen wird der Typ gemäß EN 149 FFP1.

Bei hohen Temperaturen, >175 °C, meist nicht zutreffend im Gartenbau, wird sich das Bindemittel langsam zersetzen und Spurengase werden über einen kürzeren Zeitraum freigesetzt. Gase sollten entlüftet und es sollten geeignete Atemschutzmasken mit getrennter Luftzufuhr verwendet werden.

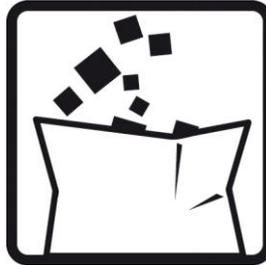
DATENBLATT ZUM SICHEREN GEBRAUCH

Die folgenden Sätze und Piktogramme sind auf der Verpackung aufgedruckt.

„Der mechanische Effekt von Fasern in Kontakt mit der Haut kann vorübergehenden Juckreiz verursachen“



Arbeitsbereich wenn möglich belüften



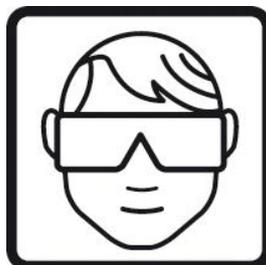
Abfälle sind entsprechend den örtlichen Vorschriften zu entsorgen



Bloße Hautstellen bedecken.
Bei Arbeiten in unbelüfteten Bereichen Einweg-Gesichtsmaske tragen



Arbeitsbereich mit Staubsauger säubern



Bei Über-Kopf-Arbeiten Schutzbrille tragen



Hände vor dem Waschen mit kaltem Wasser abspülen

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- | | |
|---------------------------------------|--|
| a) Form | Fest-, Platten- oder Formkörper. Grau-grün/Braun (Steinwolle). |
| b) Geruch | Geruchlos |
| c) Geruchsschwelle | siehe oben- geruchlos, daher nicht anwendbar |
| d) pH | nicht anwendbar, Material ist ein Festkörper |
| e) Schmelzpunkt | >1000 °C |
| f) Siedepunkt | Nicht relevant |
| g) Flammpunkt | Nicht relevant |
| h) Verdunstungsrate | Nicht relevant |
| i) Entflammbarkeit | Nicht relevant, Material nicht brennbar |
| j) Explosive Eigenschaften | Nicht relevant |
| k) Selbstentzündungstemperatur | Nicht brennbar |
| l) Zersetzungstemperatur | Wenn Steinwolle erstmalig auf ca. 175 °C erwärmt wird, werden Bindemittel Zersetzungsprodukte freigesetzt. |
| m) Dichte | Je nach Produkt (von ca. 20 bis 300 kg/m ³) |
| n) Wasserlöslichkeit | Im Allgemeinen chemisch inert und unlöslich in Wasser. |
| o) Fettlöslichkeit | Nicht anwendbar |
| p) Oxidierende Eigenschaften | Nicht oxidierendes Material, daher nicht relevant. |

DATENBLATT ZUM SICHEREN GEBRAUCH

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Nicht reaktiv

10.2. Chemische Stabilität

Stabil

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht reaktiv

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine angegeben

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine angegeben

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter 175 °C : Keine. Siehe auch 8.2.2.(c)

Abschnitt 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

a) Akute Toxizität

Keine akute Toxizität

b) Reizung

Bei größeren Fasern kann es zu mechanischen Einwirkungen auf Haut, obere Atemwege (Schleimhäute) und Augen kommen, die vorübergehende, reversible Effekte (z. B. Juckreiz) hervorrufen können. Es treten keine chemischen Effekte auf.

c) Korrosivität

Keine Korrosivität

d) Sensibilisierung

Keine Sensibilisierung

e) Toxizität bei wiederholter Aufnahme

Keine Toxizität bei wiederholter Aufnahme

f) Karzinogenität

Keine. Aufgrund ihrer hohen Biolöslichkeit sind die verwendeten Fasertypen der GRODAN® Steinwolle Wachstumssubstrat-Materialien gemäß der EU-Richtlinie 97/69/EG (Anmerkung Q) als frei vom Krebsverdacht zu bewerten. Im Oktober 2001 hat die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) Mineral(Stein)wollisolierung als Gruppe 3 (nicht klassifizierbar hinsichtlich menschlicher Karzinogenität) eingestuft, d. h. nicht im Verdacht stehend, Krebs bei Menschen hervorzurufen.

In der EU ist ferner die Einstufung als krebserregend nicht anwendbar für Mineralwollen in diesem Produkt; gemäß der Richtlinie 97/69/EG und der Europäischen Verordnung 1272/2008, Anmerkung Q. (Siehe auch Abschnitt 15). Für GRODAN® Fasern erfolgt keine Gefahreneinstufung gemäß REACH und GHS.

In Deutschland sind die Fasern auch TRGS 905 Abschnitt 2.3- konform.

g) Mutagenität

Keine Mutagenität

h) Reproduktionstoxizität

Keine Reproduktionstoxizität

Abschnitt 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Keine. Dieses Produkt verursacht bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine Schädigungen an Tieren und Pflanzen. Steinwolle wird hauptsächlich aus häufig vorkommendem Gesteinsmaterial und recycelter Steinwolle hergestellt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine

DATENBLATT ZUM SICHEREN GEBRAUCH

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kein Bioakkumulationspotenzial

12.4. Mobilität im Boden

Keine

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Beurteilung erforderlich

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine

Abschnitt 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

(a) Abfälle aus Rückständen

In Übereinstimmung mit den im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen und Verfahren entsorgen.

(b) Verpackungsmaterialien

Entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen.

(c) Abfallschlüsselnummer gemäß Europäischem Abfallkatalog

02 01 99 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln/Abfälle a. n. g.

(d) Angaben zur Entsorgung

Es ist ratsam, den Wassergehalt des Abfallmaterials zu minimieren, um ein Aussickern zu verhindern, bevor das Material zum Recycling oder zur Entsorgung gebracht wird.

In einigen Ländern stehen Recyclingdienstleistungen von GRODAN® zur Verfügung. Überprüfen Sie bitte die Verfügbarkeit und die Voraussetzungen der GRODAN® End-of-Life-Recyclingprogramme, indem Sie Kontakt mit Ihrem Lieferanten aufnehmen.

Es können lokale Recyclingprogramme für Verpackungsmaterial wie Polyethylenfolie zur Verfügung stehen. Erkundigen Sie sich vor Ort nach den Möglichkeiten.

Andernfalls können Sie sich nach lokalen Recyclingmöglichkeiten durch Kompostierung oder Deponierung gemäß den örtlichen Vorschriften und Verfahren informieren.

Abschnitt 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine angegeben

Abschnitt 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die allgemeine Schlussfolgerung gemäß den CLP-, REACH- und GHS-Verordnungen besteht darin, dass es keine Gefahreinstufungen gibt, die mit den GRODAN®-Fasern in Bezug auf physikalische, gesundheitliche und ökologische Aspekte verbunden sind.

DATENBLATT ZUM SICHEREN GEBRAUCH

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Beurteilung erforderlich

Abschnitt 16 SONSTIGE ANGABEN

Obwohl gemäß REACH kein Material Sicherheitsdatenblatt für GRODAN® Wachstumssubstrate erforderlich ist, wird dieses Format von GRODAN® genutzt, um standardisierte Sicherheits- und Gesundheitsinformationen bereitzustellen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde erstellt gemäß: VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 in der aktuellsten konsolidierten Fassung Primo August/2015ⁱ

Die Steinwollfasern dieses Produkts sind aus der karzinogenen Einstufung gemäß der Europäischen Richtlinie 97/69/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entbunden, wenn sie eines der Kriterien der Anmerkung Q erfüllen. Alle Produkte, die von GRODAN® vertrieben werden, bestehen aus nicht eingestuft Fasern und sind nach EUCEB oder RAL zertifiziert.

Beide Zertifizierungen sind freiwillig und bescheinigen, dass das Produkt den in der Richtlinie 97/69/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Parametern der Anmerkung Q entspricht.

RAL identifiziert das Zertifikat der Gütegemeinschaft Mineralwolle E.V. (GGM) in Frankfurt (Gesellschaft für die Qualität von Mineralwolle, <http://www.ral-mineralwolle.de>).

EUCEB (European Certification Board for Mineral Wool Products - www.euceb.org) wird von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle ausgestellt.

Um sicherzustellen, dass die Fasern den Entlastungskriterien entsprechen, werden alle Prüf- und Überwachungsverfahren von unabhängigen, qualifizierten Institutionen durchgeführt. EUCEB stellt sicher, dass die Erzeuger von Mineralwolle Selbstkontrollmaßnahmen eingeführt haben.

Die Mineralwollehersteller verpflichten sich gegenüber EUCEB:

- Probennahme- und Analysenberichte (die durch von EUCEB anerkannten Laboratorien etabliert wurden) zu liefern, die belegen, dass die Fasern eines der vier in Anmerkung Q der Richtlinie 97/99/EG aufgeführten Entlastungskriterien erfüllen,
- zweimal jährlich durch einen von EUCEB anerkannten unabhängigen Dritten kontrolliert zu werden (Probennahme und Übereinstimmung mit der anfänglichen chemischen Zusammensetzung),
- in jeder Produktionseinheit interne Selbstkontrollverfahren aufzustellen.

Die Produkte, die durch EUCEB zertifiziert wurden, sind am EUCEB-Logo auf der Verpackung erkennbar. EUCEB ist ein nach ISO 9001:2000 zertifizierter Verband.



Für detailliertere Informationen können Sie sich an den Hersteller wenden (Adresse auf der ersten Seite dieses Datenblattes).

Die Materialangaben in diesem Dokument entsprechen dem Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Veröffentlichung

und wurden nach bestem Gewissen erstellt.

Darüber hinaus werden die Benutzer auf mögliche Risiken hingewiesen, wenn das Produkt für andere Zwecke als die vorhergesehenen verwendet wird.

Diese Angaben spiegeln typische Werte wider und sind keine Produktspezifikationen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen keine Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, dar.

ⁱ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2006R1907:20120601:EN:PDF>
<http://echa.europa.eu/web/guest/regulations/reach/legislation>